

**Stellungnahme der GNOR
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (MKUEM, Abt. 5)
zum Landesjagdgesetz vom 23.6.2023
(Gz.: 631-0002#2023/0020-1401 5.0008)**



Mainz, 8.10.2023

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen	3
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 5	3
§ 6	4
§ 7	5
Teil 2: Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild	
§ 11	6
§ 12	6
§ 13	7
Teil 3. Beteiligung Dritter an der Jagd	
§ 18	7
Teil 4. Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote	
§ 20	7
§ 21	8
§ 22	8
§ 24	9
§ 26	10
§ 27	10
§ 29	10
§ 30	11
§ 35	11
§ 38	11
§ 42	11
§ 44	12
§ 49	12
§ 53	12

1. Vorbemerkungen

Die Stellungnahme befasst sich in erster Linie mit Positionen und Fragen des allgemein Biodiversitätsschutzes, des Artenschutzes und des Tierschutzes. Jagdliche Aspekte, sofern sie in den Teilen 1 – 10 des Gesetzesentwurfes angesprochen sind und Auswirkung auf die o.g. Positionen und Fragen haben, werden ebenfalls kommentiert und bewertet.

Im Gegensatz zum geltenden LJG vom Juli 2010 finden die dortigen Gründe im Gesetzeszweck (§2 LJG) keine explizite Erwähnung, sondern sind in abgewandelter Form in § 5 der Novelle zu finden. Im Vordergrund stehen die Rechte der betroffenen Grundeigentümer und die Entwicklung des Waldes mit angepassten Schalenwildbeständen. Das ist grundsätzlich als wichtiges Teilziel sicher gut und legitim. Diese Sichtweise zieht sich wie ein roter Faden durch nahezu alle angesprochenen Gesetzesänderungen. Dabei steht die Sicherung der Waldstandorte und Baumbestände unter ökonomischen Gesichtspunkten im Vordergrund.

Angesichts der multifunktionalen Bedeutung des Waldes wäre eine etwas offenere Herangehensweise und Zielsetzung wünschenswert gewesen. Der Wald der Zukunft wird seine Funktionen nicht nur in Abhängigkeit vom Schalenwildbestand erfüllen müssen. Klimawandel mit veränderten Niederschlags- und Temperatursituationen wird das Artengefüge unterschiedlicher Standorte verändern, das kann die Waldbilder, die Artenzusammensetzung und die Nutzungsmöglichkeiten zur Holzgewinnung massiv verändern, zumal, wenn über die Einbringung standorttauglicher, aber nicht autochthoner Baumarten nachgedacht wird, was Risiken birgt (Invasivität, Krankheiten etc.). Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist morgen ggf. eine völlig andere. Nicht alle Standorte werden künftig Nutzwälder hervorbringen können, das gilt vor allem für trockene, flachgründige Standorte ohne Grundwasseranschluss. Andere Szenarien (z.B. Erholungsfunktion, Wildnisgebiete, lichte Waldweiden mit Megaherbivoren, Au- und Bruchwälder, aber auch andere Laubwälder als Wasserspeicher und Sauerstoffproduzent) sind hinsichtlich der Rolle und des Einflusses des Wildes beim neuen LJG nicht im Betrachtungsfokus, aber vor dem Hintergrund des Artenreichtums und der Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Arten sicher von großer Relevanz. Wildtieren kann dabei eine abweichende Bedeutung und damit jagdliche Behandlung zukommen, denen im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen wird und Wildarten nur unter eingeschränktem anthropozentrischem Blickpunkt wahrnimmt.

Der Vorschlag im Evaluationspapier des MKUEM vom Dez.2021: „*In § 2 Ziffer 8 LJG könnte der folgende Satz 2 angefügt werden: 1 Die Erzeugung von Wildbret ist hierbei von besonderer Bedeutung.*“ wurde fallen gelassen, hätte aber Sinn gemacht, um die Wertschöpfung, Einbettung und einen Zweck der Jagd deutlich zu machen.

Zahlreiche diskussionswürdige Aspekte sollen in der Landesjagdverordnung später geregelt werden, entziehen sich somit einer frühzeitigen und notwendigen Diskussion im Zusammenspiel mit den 55 Paragraphen des Gesetzesentwurfes zum LJG.

Die Bewertung fällt ambivalent aus. Im neuen Gesetzesentwurf finden sich sowohl positive als auch negative Regelungen. Sehr oft lassen die Regelungen den Praxisbezug und die Tiefenschärfe in Bezug zum Naturschutzrecht, der Jagdpraxis und den Artenschutzbelangen vermissen. Einige Formulierungen sind unklar und in ihrer Wirkung nicht zu Ende gedacht. Nicht alle Erläuterungen im Gesetzesentwurf und bei der Seite mit den FAQs des MKUEM korrespondieren mit den Formulierungen und Interpretationsmöglichkeiten in den angesprochenen Paragraphen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild bedürfen gemäß Entwurf der Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen.

Das kann sich nur auf Untersuchungen beziehen, die explizit die Behandlung von Wildarten zum Ziel haben. Dabei sollte in folgenden Fällen eine Informationspflicht genügen:

Der Fang von Vogelarten (im Auftrag der Vogelwarte und mit Genehmigung der jeweiligen SGD) kann zufällig auch jagdbare Vogelarten betreffen. Sie muss nicht immer in Beringung, Markierung und biometrische Erfassung münden, das hängt von der jeweiligen Art und den Untersuchungsinhalten ab. Eine Zustimmung wird in den Fällen als nicht notwendig erachtet.

Außerdem werden bzw. wurden dem Jagdrecht unterliegende Tierarten (mit und ohne Jagdzeiten) im Rahmen von wissenschaftlichen Studien der Vergangenheit, z.B. von Fachbüros i.A. des Landes, von Hochschulen oder FAWF untersucht und zu diesem Zweck mitunter gefangen (Wildkatze, Luchs, Wildschwein, Gänse, Rebhuhn). Es versteht sich von selbst, dass der/die Jagdbezirksverantwortliche (JBV) des Untersuchungsgebietes darüber informiert wird. Es kann aber nicht sein, dass das wissenschaftliche und artenschutzrelevante Interesse und deren fachliche Notwendigkeit zur Untersuchung der jeweiligen Art vom Einverständnis des JBV abhängt, ggf. scheitert und in juristische Auseinandersetzungen mündet.

Die Nummern 1 – 6 des Absatzes 1 sind grundsätzlich zutreffend, verkennen aber die ökologischen Zusammenhänge und das Wirkungsgefüge in der jeweiligen ggf. spezifischen örtlichen Situation. Aspekte wie der Klimawandel mit Dürre, die jeweilige Ausgangssituation mit großflächigen Monokulturen insb. mit Schattbaumarten, fehlenden Sonderstrukturen wie artenreichen Waldinnenränder, Äsungflächen usw. führen dazu, dass das Wild auf solch vorgeschädigten Flächen kaum Nahrung findet, was in Verbindung mit Störungen und falscher Bejagung zwangsläufig dazu führt, dass es an nicht gesicherten Neupflanzungen oder im Bestandsinneren zu Verbiss- oder zu Schälschäden kommt. Letztere vor allem in Verbindung mit Störungen. Auch bei stärkster Bejagung werden hier selbst geringste Wildbestände zu Schäden führen. Das Problem in solchen Fällen müssen deshalb nicht die Wilddichte, sondern Störungen und die pessimale Lebensraumausstattung sein, die in der Regel von waldbaulichen Fehlern herrührt. Die Problematik wird sich erst entschärfen, wenn sich die Äsungssituation insb. durch Strukturanreicherung, Sukzession und eine diversifizierte Baumartenwahl verbessert, wobei allen Beteiligten klar ist, dass eine Bejagung auf großflächigen und dichten Aufwuchsflächen notwendig, aber äußerst schwierig ist.

Es wäre in Wirtschaftswäldern analog zur Feldflur zwingend die Dimension zur verpflichtenden Anlage und Pflege von Biotopflächen (Felsen, Waldwiesen, Feuchtflächen mit Gewässern, Ökotope, Hiebsruheflächen etc.) zum Biodiversitätsschutz, zur Hege des Wildes und zur Schadensminimierung durch Schalenwild vorzugeben.

§ 5 (2) Nr. 2 zielt darauf ab, dass angeschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild unverzüglich...sowie solches Wild unabhängig von der Jagdzeit erlegt werden soll.

Soweit diese Formulierung jagdbares Wild betrifft, ist sie in Ordnung. Es kann aber nicht sein, dass Wild ohne Jagdzeiten, das zudem Naturschutz- bzw. EU-Recht unterliegt, ggf. nach Verkehrsunfall erlegt werden soll. Das betrifft z.B. Wildkatze oder Luchs, die nur mit Genehmigung der ONB bzw. auf Grundlage einer Regelung entsprechend der Managementpläne zu Wolf und Luchs der

Landesregierung getötet werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass den Betroffenen die dargelegte Rechtssituation nicht immer bekannt ist, was zu Fehlverhalten führen muss (siehe auch (3), Nr. 4).

§ 5 (3) weist auf die Tragfähigkeit des Lebensraums und die Vermeidung von Wildschäden hin.

Dass die Tragfähigkeit des Lebensraumes höchst unterschiedlich und z.T. von der Gesellschaft bzw. der Forstverwaltung zu verantworten ist bzw. war, wurde bereits oben unter § 5 (1) erläutert. In großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Monokulturen werden die meisten Arten als „Schädlinge“ wahrgenommen. Bei der Hege fehlen Hinweise oder Vorgaben, dass die Anlage und Pflege von Sonderstrukturen und Nutzungen durch die Bewirtschafter erwartet werden, ähnlich wie dies für die Landwirtschaft gilt (verpflichtende Anlagen von Brachen, Randstreifen, Feuchtflächen, Waldwiesen usw. im Betrieb; s.o.).

Die Nrn. 2, 5 und 6 (vgl. Begründung Seite 71) verpflichten die Jagenden zur Mitwirkung am Monitoring sowie z.B. Beispiel an der Kitzrettung via Drohneneinsatz. Es ist nicht zu erkennen wie genau die angesprochene Duldung oder Beauftragung von statten gehen soll. Die Formulierung bezüglich der Maßnahmen und Pflichten im Gesetz sind unbestimmt, auch wenn in den Erläuterungen des MKUEM im Internet erklärt wird, dass diese Maßnahmen freiwillig und nicht verpflichtend, aber ggf. zu dulden sind. Das gilt auch für die Unterstützung bei der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste. Im Übrigen sind die Verursacher der Verluste in der Regel Dritte (LBM, Verkehrsteilnehmer, Landwirte...). Bisher war es stets die Pflicht des Bewirtschafters darauf zu achten, dass es zu keiner Tötung kommt. Die Diskussion fokussiert sich hierbei vor allem auf die Kitztötung, derweil völlig klar ist, dass der Verlust von Jungtieren und Gelegen zahlreicher Arten das Resultat der Mulch- und Mäharbeiten insb. von April bis Juni ist. Dies trifft nicht nur Wildarten wie Reh, Hase, Fasan, Rebhuhn u.a., sondern zahlreiche Organismen auch besonders und streng geschützter Arten, zumal in Absatz 3 auch die Ziele des Naturschutzes angesprochen sind. Es könnte ohne Konkretisierung deshalb auch um andere Arten (nicht nur Kitze oder Gelege und Küken von Hühnervögeln) gehen, die für die Stärkung der Biodiversität relevant sind (Kleinsäuger, Vögel, Amphibien etc.). Es ist nicht genau ersichtlich, was genau erwartet wird und um welche Wildtiere (nicht Wild?) es sich handelt. Vogelgelege und Junghasen sind noch nicht einmal bei der Thematik im Fokus, obwohl die Formulierung im Gesetzesentwurf für sie zutrifft und obwohl die Verletzung, Zerstörung bzw. Tötung deren Hauptgefährdungsursache darstellt. All diese Arten, darunter viele Wildarten, werden zu Abertausenden fortgesetzt durch landwirtschaftliche (Ernte-) Maßnahmen (Striegeln, Pflügen, Eggen, Mähen, frühe Erntetermine, Mulchen, Pflanzenschutz...) verletzt oder getötet, ohne dass erkennbar ist, was der/die Jagdbezirksverantwortliche unterstützend beitragen könnte. Nicht alle JBV sind ggf. in der Lage, die angesprochenen Arbeiten wenigstens beim Wild zu leisten oder entsprechende Pläne und Maßnahmen vorzubereiten... Dulden kann man Maßnahmen ja nur, wenn sich Dritte finden, die sie durchführen. Ansonsten findet die Sicherung der Arten schlicht nicht statt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf!

§ 6 Wildarten

Die Zahl der jagdbaren Tierarten wurde erfreulich reduziert und damit in Teilen an neue Erkenntnisse und rechtliche Hintergründe angepasst. Das ist angesichts der Gefährdung der meisten Arten sehr begrüßenswert. Trotzdem befinden sich in § 6 weiterhin Arten, deren Bejagung in Zukunft mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann oder solche, die als „Doppelrechtler“ auch dem Naturschutzrecht, insb. den Regelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterliegen und deshalb nicht bejagt werden dürfen. Die logische Konsequenz ist ihre Streichung aus dem Jagdrecht. Dies

betrifft beim Haarwild die *Wildkatze* und den *Luchs* (was zugleich die Problematik beim Fang für wissenschaftliche Zwecke und beim Aneignungsrecht entschärfen würde). Beim Federwild betrifft das nach der EU-VSR Wachtel und Türkentaube.

Es bleibt die Frage angesichts stark abnehmender Streckenzahlen, ob der Verbleib des *Hermelins* im Jagdrecht Sinn macht. Das jagdliche Interesse an der Art scheint ebenso wie die Bestände gering zu sein. Zumindest sollte die Jagdzeit auf das Hermelin außerhalb von Projekten und Vorkommensgebieten von Feldhamstern und Rebhühnern zu deren Schutz ausgesetzt werden.

Außerdem sind bei den Vögeln Arten relevant, bei denen eine Bejagung vor diversen Hintergründen keinen oder nur eingeschränkt Sinn ergibt. Das Bläßhuhn z.B. leidet im Klimawandel unter der Austrocknung seiner Brutgewässer. So brüteten 2003 65 Brutpaare am Eich-Gimbsheimer Altrhein (Fauna Flora RLP 10, 2: 397-414 (2004)), 2023 waren es genau 0 (eigene Zählung). Die Bestände der Vögel an den bevorzugten Klein- und Flachgewässern sind aufgrund deren Austrocknung landesweit rückläufig. Eine Bejagung hat in RLP keine Tradition, die Verwertung des Wildbrets ist wegen des Geschmacks uninteressant. Da der vernünftige Grund zur Tötung fehlt, sollte der Vogel als definierte Wildart in RLP gestrichen werden.

Beim *Rebhuhn* ist die gefundene Lösung einer Bejagung in Abhängigkeit von den Monitoringergebnissen (Erhaltungszustand) akzeptabel, auch wenn mit einer Erholung der Bestände vermutlich nicht zu rechnen ist und diese aktuell trotz Förderprogrammen im Vertragsnaturschutz sowie des LJV noch immer abnehmen.

Die *Waldschnepfe* gilt aktuell nicht als gefährdet, Ergebnisse zu messbaren Bestandsverlusten liegen nicht vor. Nach dem Verbot der Frühjahrsbejagung (Schnepfenstrich) werden nur noch kleine Zahlen meist herbstlich durchziehender Schnepfen und vor allem im Offenland erlegt. Dieser Eingriff dürfte für die Gesamtpopulation mit Sicherheit unerheblich sein. Waldschnepfen werden nach der Erfahrung überwiegend verarbeitet und können deshalb in der Liste verbleiben.

Das Verbleiben des *Höckerschwans* als in RLP Mitte des 20. Jahrhunderts eingebürgerte Art lässt sich dadurch rechtfertigen, dass Untersuchungen der GNOR bzw. des LfU die fortlaufend im Bestand zunehmende Art als eine der nicht unerheblichen Ursachen der Gefährdung der gefährdeten Wassernuss (*Trapa natans*) am Oberrhein durch Fraß (neben Graskarpfen und Nutria) identifiziert haben. Dadurch kann es notwendig werden, lokal auf Antrag Jagdzeiten zuzulassen. Wegen der Verwurzelung und Beliebtheit der Art bei der Bevölkerung ist dieses Mittel umsichtig und sehr dosiert einzusetzen.

Anmerkungen zu den ökosystemfremden Tierarten finden sich im folgenden Paragraphen.

§7 Ökosystemfremde Tierarten

Die Absätze 1 – 3 regeln vor allem grundsätzliche Aspekte, ohne Details von Fang und Tötung zu erläutern. Auch hier wird wieder auf die Landesjagdverordnung verwiesen. Die Liste der betreffenden Tierarten ist nicht abschließend, was aus Gründen der Fortschreibung der Referenz-Artenlisten zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sinnvoll ist. Verhalten und Biologie der Arten sind jedoch oft komplex und Unkenntnis kann leicht zu falschen Strategien bei der Bestandsreduktion führen. Beispielsweise sind Nutrias als Südamerikanische Art nicht an die Reproduktionszeiten in Europa angepasst. Abhängige Jungtiere (Tierschutz) gibt es das ganze Jahr. Männliche und weibliche Tiere sind optisch aus der Distanz nicht zu unterscheiden. Allein Jungtiere könnte man identifizieren. Ansonsten kommen nur Fallenfänge mit Freilassung der dann erkennbar laktierenden Weibchen infrage. Das Beispiel zeigt, dass es mit der bloßen Listung der Arten in der genannten Jagdverordnung nicht getan ist. Es bedarf hinreichender Erläuterungen und Vorgaben für die Reduktion der Arten. Die Einordnung der Arten in

die Kategorie „Schädlinge“ und eine ganzjährig mögliche Tötung sogar mit Gift, wie das z.B. für die Wanderratte gilt, ist juristisch umstritten, zumal die „Schäden“ durch die meisten Arten nicht mit der Dimension der „Ratten-Bedrohung“ durch potenziell umfängliche und gesundheitliche Schäden für den Menschen vergleichbar sind.

Außerdem ist die Trennung von Wildarten und Neozoen nicht konsequent durchgehalten. Auch wenn man die vor langer Zeit eingeführten und genutzten neozoischen Arten (Damwild, Muffelwild) als Wildarten definiert, gehören die in den letzten Jahrzehnten auftretenden Kanada- und Nilgänse eindeutig zu den Neozoen. Ihr Verbleib in der Liste des jagdbaren Wildes wird begründet mit auftretenden Wildschäden, was allerdings auch für andere nicht dort gelistete Neozoen gilt. Nicht mehr als Wild aufgeführt sind dagegen die nach dem alten Jagdgesetz von 2010 benannten Arten Waschbär und Marderhund, die mit Ausnahme des Elterntierschutzes von März bis Juli ganzjährig bejagt werden. Welche praxisbezogenen Auswirkungen ihre Überführung in die Liste zu § 7 (Landesjagdverordnung) und damit die Streichung als Wildart zur Konsequenz hat, bleibt abzuwarten. Die Verteilung der genannten Arten in die verschiedenen Kategorien und die damit erwachsenden Konsequenzen scheinen nicht zu Ende gedacht und fallweise unterschiedlich (und gegensätzlich) begründet. Es stellt sich die Frage, weshalb es sinnvoll sein soll, dass Arten mit den gleichen biogeographischen Hintergründen wahlweise mal als Wild, mal als ökosystemfremde Arten behandelt werden, mitunter ihren Status wechseln. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Bejagung der Arten nicht im Einzelantrag nach Waffengesetz erfolgt, sondern grundsätzlich im Gesetz bzw. auf dem Verordnungsweg unbürokratisch geregelt wird.

Teil 2:

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

In Absatz 3 werden die Flächentypen aufgelistet, die ganz oder teilweise befriedet werden können. Für die Auswahl der Flächen sind bis auf die 300 m (besser wären 400 m) um Wildtierquerungshilfen (das dortige Nachsuchverbot während der Nachtzeit sollte ergänzt werden) keine klaren Kriterien benannt. Die Ausübung der Jagd oder die Reduzierung ökosystemfremder Arten regeln die Absätze 5, 6 und 7. Unklar bleibt, wie mit der Neozoenproblematik vor dem Hintergrund der Vorgaben zur EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu verfahren ist, wenn die Flächen gem. Absatz 4 aus ethischen Gründen befriedet werden und sich dort Bestände dieser Arten (ob als Wild definiert und/oder als ökosystemfremde Spezies) aufbauen und andere Gebiete beeinträchtigen, zumal die Regelungen gem. Absatz 5 keine Anwendung finden sollen. Gemäß Artikel 16 der EU-Verordnung hingegen sind Neozoen in der frühen Phase der Invasion zu eliminieren. Ob es rechtlich zulässig ist, die Aufhebung der Befriedung dieser Flächen mit der Begründung nach Absatz 6 anzuordnen (Wildschäden, Tierseuchen, Naturschutz, Landschaftspflege, Tierschutz) ist zumindest fraglich, widerspricht der Intension der Formulierungen nach den Absätzen 4 und 5 und dürfte in rechtliche Auseinandersetzungen münden.

§ 12 Jagdgenossenschaft

Gemäß Absatz 4 bedarf der Beschluss der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit des Flächeninhalts der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Wie ist zu verfahren, wenn die Mehrheit der Mitglieder Entscheidung A bevorzugt, die größere Grundfläche aber von Eigentümern repräsentiert wird, die Entscheidung B bevorzugt? Eine klärende Formulierung (Sperrminorität?) wäre sinnvoll.

§ 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Die Bewirtschaftungsgemeinschaften sollen die Rotwild-Hegegemeinschaften ersetzen. Sie streben nach einheitlichen Grundsätzen und unterstehen der oberen Jagdbehörde. Die Durchsetzungsfähigkeit der Jagdbehörde nimmt somit zu. Der Erfolg der Regelung wird u.a. davon abhängen, inwieweit wildbiologische Erkenntnisse und auch tierschutzrelevante Regelungen einfließen (s. Regelungen zu § 22, Abs. 3 der Ermächtigung zur Aufhebung oder Änderung der Schonzeit). Beides kann mit den grundsätzlichen und wichtigen Regelungen des § 22 (1) kollidieren und Tierschutzrecht zuwiderlaufen.

Teil 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

Innerhalb verpachteter Jagdbezirke können Eigentümer/innen von Grundflächen für sich oder einen von ihnen benannten Dritten die Erteilung unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine verlangen. Nur für Dritte kann dies vom Jagdvorstand abgewiesen werden. Es stellt sich die Frage, weshalb es dieser Festlegung vor dem Hintergrund geplanter Regelungen (Möglichkeit der Festlegungen im Pachtvertrag, behördliche Anordnungen und fachbehördliche Stellungnahmen, fristlose Kündigung bei wichtigem Grund, Festlegung von Jagdzeiten und Abschussregelungen durch die OJB, Beteiligungspflicht bei Gutachten) zusätzlich bedarf. Sicherheitserwägungen, Verpachtbarkeit, Einigung bei der Bejagung und Folgewirkungen (z.B. Erhöhung und Verlagerung der Wildschäden im Umfeld infolge falscher Bejagung) scheinen jedenfalls keine Rolle gespielt zu haben. Der Sinn der Regelung erschließt sich angesichts der geschilderten Problematiken und Korrekturmöglichkeiten nicht. Aussagen zur Regelung von Wildfolge und Nachsuchen fehlen hier ebenfalls.

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

§ 20 Abschussregelung

In Ziffer 6 wird angesprochen, dass die OJB den Abschuss seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten verbieten kann. Wie sie zu dieser Erkenntnis gelangt, wird nicht erläutert. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass zur Grundlage der Entscheidung Stellungnahmen und Erkenntnisse der Naturschutzbehörden (z.B. LfU bzw. Vogelschutzwarte im LfU) herangezogen werden sollen, zumindest wenn es sich nicht um Schalenwildarten handelt. Das Ergebnis der Bewertung der Erhaltungszustände, z.B. aller Vogelarten, wird übrigens im sechsjährigen Rhythmus von den Vogelschutzwarten über BfN und BMU gemeldet und an die EU weitergereicht.

Gemäß Ziffer 7 und 8 ist im Rahmen eines Mindestabschussplans erlegten Wildes der körperliche Nachweis vorzusehen. Wie dies bei verendetem Wild zu handhaben ist und in welcher Form das grundsätzlich erfolgen soll, bleibt offen bzw. soll geprüft werden (Foto, Ohrmarke, Kieferast...?) und ist bei Fallwild schwer zu organisieren.

§ 21 Nr. 3 Forstbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

Sofern in Naturschutzgebieten und Flächen nach § 30 BNatSchG deren Schutzzweck durch Einfluss von Wild beeinträchtigt ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Stellungnahme auf Grundlage der von ihr durchgeführten Vegetationsaufnahmen vorlegen.

Zum einen handelt es sich bei den verursachenden Arten nicht ausschließlich um Schalenwild, wie das die Benennung des Paragraphen nahelegt, zum anderen können neben der Vegetation weitere Schutzgüter (Strukturen, Gewässer etc.) betroffen sein. Außerdem fragt sich, welche Kapazitäten und Kenntnisse die jeweilige Naturschutzbehörde aufwenden muss, um zum Bewertungsergebnis zu gelangen. Möglicherweise sind fachliche Begutachtungen zu vergeben oder es müssen erhebliche zeitliche Ressourcen aufgewendet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Begründung zur Änderung des LJG auf den Seiten 60 – 64 für mehrere Verwaltungen (Forst- und Landwirtschaft) insgesamt zusätzlich mind. 5 Stellen eingefordert werden, während bei der Naturschutzverwaltung wegen des angeblich geringen Flächenanteils von Schutzgebieten und §30-Flächen ein nur geringer Mehraufwand angenommen wird! In Wirklichkeit betrifft dieser Status wertvollster Biotopflächen eine Größenordnung von über 20% der Landesfläche und bekanntlich ist der staatliche Naturschutz in RLP im Bundesvergleich der Länder gemäß der Berichte zur Naturschutzverwaltung in Deutschland in der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ am schlechtesten besetzt und aktuell hoffnungslos überlastet.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten sowie § 23 Behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestandes

Diese beiden Paragraphen kollidieren in ihrer Diktion mit den Regelungen des Tierschutzgesetzes. Zwar wird in Ziffer 2 festgehalten, dass in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere von Wildarten nicht bejagt werden dürfen (auch § 48 weist auf die Ahndung von Straftaten hin), aber die OJB kann für bestimmte Wildarten Ausnahmen zulassen (§ 23). Bei diesen Ausnahmen kann es nur um schwer krankes oder verletztes Wild gehen, nicht um solche der Schadensabwehr z.B. in der Sonderkultur Weinbau. Betroffen sind im Übrigen nicht nur das erwähnte Haarwild, sondern auch Federwildarten wie die Gänse. Dass Individuen von Wildarten, die abhängige Jungtiere führen, in der Schonzeit erlegt werden können, ist grundsätzlich nicht akzeptabel. Die Begründung in der Erläuterung Seite 89 erzeugen in ihrer Pauschalität schwere Zweifel, denn demnach werden nicht gestreifte Frischlinge bezüglich Führung und Muttermilchversorgung mit den übrigen Schalenwildarten gleichgesetzt. Das ist definitiv wildbiologisch durch Untersuchungen widerlegt und widerspricht den Ausführungen in § 22 (2). Es wird entgegen den zitierten obigen Formulierungen suggeriert, dass z.B. Rotwildkälber ab November nicht mehr auf das Vorhandensein des Alttiers angewiesen sind, obwohl sich die Führung bis ins Folgefrühjahr hinzieht. Dieser Umstand korrespondiert mit der Tatsache, dass im Winter bei Drückjagden vielerorts zahlreiche einzeln anwechselnde Alttiere zur Erlegung freigegeben und als nicht führend geschossen, dann aber als laktierend identifiziert wurden. Die Zahl und Genetik der erlegten Kälber passte gemäß einer Studie von O. Simon nicht zu den erlegten (laktierenden) Alttieren, was beweist, dass entgegen der Tierschutzverpflichtung Alttiere von ihren (dann kümmernden) Kälbern weggeschossen wurden. Rotwild-Alttiere dürfen im Winter keinesfalls erlegt werden, wenn die vorherige Erlegung der zugehörigen Kälber nicht zweifelsfrei belegt ist. Auch die Erlegung von Muttertieren anderer Schalenwildarten aus Familienverbänden mit Jungtieren ist ethisch fragwürdig.

Die Konkretisierung der Jagd- und Schonzeiten erfolgt nicht hier im LJG, sondern soll offenbar wiederum in der Landesjagdverordnung geregelt werden, was die regelungsbedürftige Problematik nur verschiebt und der Diskussion entzieht. Beispiel: Wegen der Verwechslungsgefahr z.B. zwischen Grau- und Saatgänsen und anderen seltenen Gänsearten sollte die Jagd auf Graugänse spätestens am 15.11. enden. Sie könnte, wie auch bei Kanada- und Nilgans am 15. August beginnen. Die mit der Graugans

zu verwechselnden Arten fliegen auf dem Zug bei uns in der Regel verstärkt ab Mitte Nov. ein. Die Synchronisierung des Jagdbeginns wäre sinnvoll. Das Jagdzeitende bei Nil- und Kanadagans ist in Ordnung, aber: Es dürfen keine Nil- und Kanadagänse im Mitwinter an Gänserast- und schlafplätzen herausgeschossen werden. Das führt mindestens zu starken Störungen und Energieverlust bei seltenen Durchzüglern und müsste genau so an die Jagenden vermittelt und Verstöße geahndet werden. Auch wäre grundsätzlich zu klären, ob wertgebende Wasservögel überhaupt in und an für sie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten erlegt werden dürfen, die zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Wasservögel benötigt werden (was naturschutzfachlich nicht zu begründen ist).

§24 Örtliche und sachliche Verbote

Ziffer 3, Buchstabe e regelt die Patronenanzahl bei halbautomatische Langwaffen und begrenzt diese auf 5 Patronen. Die Formulierung ist hinsichtlich von Büchsenpatronen sinnvoll, kollidiert aber mit dem Verbot der Beladung halbautomatischer Flinten (die auch Langwaffen sind) mit mehr als 3 Patronen im Waffengesetz. Diese Beschränkung hat sinnvolle Gründe, die aus der oft geringen Bestandssituation der meisten Niederwildarten resultiert. Die Bezeichnung wäre deshalb von Langwaffen zu Jagdbüchsen (oder Langwaffen mit Büchsenpatronen) zu korrigieren bzw. festzuhalten, dass das nicht für halbautomatische Flinten gilt.

In Ziffer 3, Buchstabe k sind Wippbrettfallen genannt. Viele erlaubte Fanggeräte enthalten als Auslösemechanismus Wippbretter. Gemeint waren die früher verwendeten und nicht mehr statthaften Wieselwippbrettfallen. Die Formulierung sollte konkretisiert werden.

In Ziffer 3, Buchstabe l wird die Baujagd mit Hunden in Naturbauten untersagt. Die Ausnahme bildet das Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Nicht erwähnt ist die Durchführung dieser Jagdarten bei Arten, die der EU-Verordnung 1143/2014 unterliegen und vorgabegemäß im Bestand zu regulieren sind (ob als Wild oder ökosystemfremde Arten). Gemeint sind hier im LJG offenbar immer nur Wildarten, während ökosystemfremde Arten (Neozoen) nicht erwähnt sind. Waschbär, Marderhund und ggf. weitere Arten darf man also offenbar weiterhin im Naturbau nachstellen (also töten, aber nicht bejagen, weil sie definitionsgemäß keine Wildarten sind (zumindest nicht in RLP, anderenorts schon)). Diese Regelung erscheint praxisfern. Zudem wird in den Erläuterungen auf Seite 92 auf das Frettieren in Naturbauten von Kaninchen verwiesen, das dann aber nicht weiter behandelt. Allein aus den dann folgenden Begründungen kann man schließen, dass das Frettieren in Kaninchenbauten nicht unterbunden werden soll. Man hätte zur Erlangung von Rechtssicherheit erwarten können, dass das an der Stelle auch deutlich erwähnt wird. Schließlich ist die Begründung des Verbotes mit dem Verweis auf Verletzungen oder gar den Tod des Bauhundes geradezu grotesk, wenn man sich vor Augen hält, dass es bei der zur Reduktion des Schalenwildes sehr erwünschten und benötigten Drückjagd regelmäßig zu einem Vielfachen an Verletzungen und Todesfällen bei den Jagdhunden kommt. Das wird offensichtlich ohne jegliche Randnotiz in Kauf genommen.

In Ziffer 7 wird die Verwendung bleihaltiger Munition (bei Schrot an Gewässern und darüber hinaus mit Fristen) untersagt. Während bei Büchsenpatronen ausreichend Alternativen und Erkenntnisse vorliegen, ist die Durchschlagskraft alternativer Schrote im Gegensatz zu Blei herabgesetzt und kann deshalb zu unerwünschten Nebenwirkungen (Verletzungen beim Niederwild) kommen. Härtere Schrote neigen darüber hinaus zur schnelleren Abnutzung der Flintenläufe und zu Abprallverhalten. Außerdem ist zunächst nicht einsichtig, weshalb außerhalb von Gewässern nicht mit Bleischrot auf Fuchs, Marder, Rabenkrähe, Elster und Neozoen, die nicht verzehrt werden (Argument Verbraucherschutz), geschossen werden soll. Regelungen für Gewässer und deren näheres Umfeld sind natürlich sinnvoll und nachvollziehbar. Wenn die o.g. Bedenken ausgeräumt werden können, ist es selbstverständlich wünschenswert, dass persistierende anorganische Verbindungen wie Blei nicht in

die Umwelt gelangen und sich ggf. an bestimmten Plätzen anreichern und in die Nahrungskette aufgenommen werden können.

Nr. 11 widerspricht jeglichen Erkenntnissen des Naturschutzes und wurde z.B. im Auftrag des LfU bei den Untersuchungen zu den Wildkatzenförderräumen herausgearbeitet. Alte Kanzeln, die nicht an viel frequentierten Wegen oder Straßen bzw. im Bestand stehen, stellen eine strukturelle Bereicherung der vielfach uniformen Forste da. Unter Dächern, im Innenraum am Boden, auf Brettern oder in Zwischenwänden wenig oder nicht mehr genutzter Jagdeinrichtungen leben und reproduzieren Wildkatzen, darüber hinaus Marder, Fledermäuse, Bilche, Eulen, Hymenopteren, Käfer und viele andere z.T. seltene und gefährdete Arten. Selbst Schwarzstörche haben in zwei Bundesländern schon auf Jagdkanzeln genistet. Statt diese Strukturen zu entfernen, sollte man sie stabilisieren, die Leiter zur Gefahrenabwehr bzw. Verkehrssicherung abnehmen und durch eine Kletterstange ersetzen, Kunststoffe und Kissen etc. entfernen (was man beim Abriss auch müsste) und eine leichte Besonnung schaffen. Derart präparierte Kanzeln stellen noch über Jahrzehnte wertvolle Lebensräume zahlreicher gefährdeter Tierarten da. Bei Nichtbeachtung droht durch die auffordernde Formulierung zum Abriss ein Verstoß (Straftatbestand) gegen § 44 BNatSchG!

§ 26 Wildruhezonen

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Schaffung von Wildruhezonen im Wald der Zustimmung der Unteren Forstbehörde bedarf. Hier verwundert etwas die Ungleichbehandlung. Im Offenland muss nur der Eigentümer der Fläche zustimmen, im Wald bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Forstbehörde. Der Umstand kollidiert mit dem Zweck von Wildruhezonen, die gemäß Abs. 1 Wild fördern, schützen und Wildschäden minimieren sollen.

§ 27 Jagd in Schutzgebieten

Die Wahrnehmung des Jagdrechts soll in Schutzgebieten von der OJB durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Rolle der Naturschutzbehörden ist dabei nicht definiert und der genaue Ablauf ist nicht angesprochen. Es ist davon auszugehen, dass die Kenntnisse über die Gefährdung und Erhaltung des Schutzzwecks auf der Seite der Naturschutzverwaltung bzw. deren Fachgutachter zu finden ist, weshalb es einer engen fachlichen und einvernehmlichen Abstimmung beider Bereiche bedarf.

§ 29 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

Wildernde Hunde sind im Gegensatz zu Katzen i.d.R. in Deutschland nicht längerfristig freilaufend und haben Besitzer, in deren Gebäudebereich sie leben. Das lässt sich durch entsprechende Beobachtung und Umfrage zumeist ermitteln. Die Erlegung solcher Hunde ist ethisch fraglich, birgt mitunter das Risiko der Verwechslung und führt zu oft zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, die der Jagd an sich grundsätzlich eher schaden.

Die Wirkung von wildernden Hauskatzen ist hingegen bezüglich der Dimension der Eingriffe wesentlich dramatischer und in mehreren Ländern durch Untersuchungen belegt. Da in weiten Teilen von RLP Wildkatzen vorkommen, wäre die Einschränkung der Erlegung auf nicht wildfarbene (rote, weiße, graue, schwarze, gemusterte) Katzen das Mittel der Wahl, um Wildkatzenabschüsse zu verhindern, Krankheitsübertragungen von Haus- auf Wildkatzen und eine unerwünschte Einkreuzung von Hauskatzen in die Wildbestände (Blendlinge) aus genetischen Gründen zu vermeiden.

§ 30 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

Gem. Absatz 2 (siehe auch § 5 (2) Nr. 2) können Jagdscheininhaber nach Aufforderung durch Polizei, Forstdienststelle, Wildtierauffangstation oder Tierarztpraxis der fachgerechten Tötung nachkommen. Das setzt voraus, dass die genannten Stellen die Rechtslage bezüglich der zu tötenden Tierart kennen, damit die Aufforderung (z.B. der Polizei) nicht zur Durchführung einer Straftat führt. Europarechtlich geschützte Tierarten (z.B. Luchs und Wolf) dürfen nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde getötet werden, an die sich die Finder bzw. die o.g. Stellen wenden müssen. Das macht die Formulierung nicht deutlich.

§ 35 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Was geschehen soll, wenn Forstpflanzen geschädigt werden, regelt Absatz 3. Schälschäden sollen den Ertragsausfall zum üblichen Nutzungszeitpunkt ersetzen. Bei Verbiss-, Feg- und Schlagschäden ist der Wiederherstellungswert der beschädigten Forstpflanze zum Zeitpunkt des Schadens zu erstatten. Dabei muss man wissen, dass die o.g. Schäden natürlicherweise ins wildbiologische Repertoire der Lebensraumnutzung von Schalenwild gehören. Selbst wenn die Schalenwildichte extrem reduziert ist, wird es Verbiss-, Feg- und Schlagschäden geben. Der Umfang der Schäden hängt von der Wildichte, vom Äsungsangebot, den Bejagungsmethoden und vom allg. Störungsumfang im Revier ab. Es ist deshalb notwendig, Schwellenwerte für die Schäden festzulegen, denn es ist nicht einzusehen, wenn der Verlust von geschmacklich fürs Wild attraktiven Forstpflanzen in unübersichtlichen Aufwuchssituationen zu umfänglichen Erstattungen führen, obwohl er ggf. nur von 1-2 Rehen verursacht wurde. Wiederkäuendes Schalenwild beäst neben Kräutern und Gräsern bevorzugt Triebe von Büschen und Jungbäumen. Das entspricht seinem natürlichen Verhalten, das zwar durch entsprechendes Jagdmanagement reduziert, aber niemals völlig verhindert werden kann und deshalb nur ab bestimmter Schwellenwerte bei erhöhten Wildichten und starkem Verbiss ersatzpflichtig werden sollte.

§ 38 Geltendmachung des Schadens, Verfahren bei Wild- und Jagdschadenssachen

Nach Abs. 1 sind Schäden im Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 1. Nov. und dem 1. März des Folgejahres entstehen, bis zum 15. März dieses Folgejahres anzumelden. Im Sinne einer effektiven Prävention wäre es sinnvoll, die Schäden spätestens 14 Tage (oder früher) nach Bekanntwerden anzuzeigen. Dann können nämlich die Jagdbezirksverantwortlichen reagieren und zu Schaden gehendes Schalenwild (meist Sauen) bei Ansitz oder Pirsch erlegen und somit den Wildschaden reduzieren, der namentlich in abgelegenen Bereichen ansonsten anwächst und nicht immer wahrgenommen wird. Außerdem kann die verspätete Meldung zu juristischen Auseinandersetzungen führen (Beweislast).

§ 42 Wildmonitoring

Die Mitwirkung beim Monitoring und die Möglichkeit der Verpflichtung sind wildbiologisch grundsätzlich sinnvoll, allerdings vermisst man Hinweise zur Gestaltung des Vorhabens. Einerseits muss die Möglichkeit zum Monitoring bestehen, andererseits kann das zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Um die Verhältnismäßigkeit nicht aus dem Auge zu verlieren, bedürfte es der Konkretisierung des Punktes (Kosten, Zugänglichkeit, Möglichkeit...).

§ 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

Gegen eine Effektivierung und Öffnung der Beiräte spricht zunächst nichts. Die Rolle des bisherigen Kreisjadmeisters wird durch die Rolle des/der Kreisjagdberaters bzw. -beraterin ersetzt. In früheren Verlautbarungen sollte die Person über wildbiologisches Wissen und entsprechende Erfahrungen verfügen. In der vorliegenden Fassung ist von diesen Ansätzen nichts mehr zu lesen. Während früher die Person jagdpachtfähig sein musste (mind. drei Jahresjagdscheine), reicht es heute, wenn sie mind. einen Jagdschein besitzt. Jagdliche Erfahrungen und solche zu den Themen Wildbiologie und Biodiversitätsschutz sind aktuell nicht mehr erwähnt, wären aber wichtig, um die Themenpalette sachgerecht vertreten zu können.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungen beziehen sich nur auf Wildarten, sollten allerdings auf ökosystemfremde Tierarten ausgedehnt werden, sofern diesen mit jagdlichen Mitteln nachgestellt werden kann / soll (vgl. auch die Anmerkungen im letzten Absatz zu § 6). Auch bei diesen Arten sollten aus Tierschutzgründen die Setz- und Brutzeiten bzw. das Führen abhängiger Jungtiere beachtet werden!

§ 53 Durchführungsvorschriften

In § 53 werden Aspekte angesprochen, die bereits weiter vorne Regelungsgegenstand sind und z.T. kommentiert wurden. Das Einvernehmen innerhalb des jetzigen MKUEM betrifft nur Abs. 1 Nr. 1. In den folgenden Absätzen und somit auch in Abs. 1 Nr. 6f ist die Einvernehmensregelung nicht explizit erwähnt. Unter Abs. 1 Nr. 6f sollte deshalb geregelt werden, wie die Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes einer Wildart ermittelt wird. Hier wären die FAWF und das LfU als Fachinstitutionen unbedingt zu nennen.

Während in (1) 9 die Kirmung von Schalenwild geregelt wird, ist im Gesetzesentwurf kein Hinweis auf die Ausbringung von Luder angesprochen. Es dürfte hinreichend bekannt sein, dass die Ausbringung von Haustierresten nicht erlaubt ist, allerdings ist dort oft Aufbruchmaterial von Wildsauern zu identifizieren. Vor dem Hintergrund der Belastung der Innereien von Wildschweinen und Prädatoren mit PFAS, sollte dieses Material nicht ausgebracht werden dürfen! Hier besteht ein Regelungsdefizit.

Mainz, 8.10.2023



Dr. Andrea Tappert
(Präsidentin)



Ludwig Simon
(GNOR-Artenschutzreferent)